

Steuererklärung 2019: Steuern sparen mit Sonderausgaben

Für die meisten Steuerzahler ist der Mantelbogen schnell ausgefüllt. Auf diesem neu gestalteten zweiseitigen Hauptformular sind auf der Vorderseite nur die persönlichen Angaben zur Person wie Name, Anschrift, Beruf, Konfession, Familienstand und Bankverbindung zu machen. Die abgefragten Angaben zur Steuernummer und zur steuerlichen Identifikationsnummer kann man aus dem letzten Steuerbescheid ablesen. Steuersparende private Ausgaben hat das Finanzamt früher auch im Mantelbogen abgefragt – dafür gibt es jetzt erstmals für 2019 getrennte Formulare. Besonders wichtig sind die Anlage Sonderausgaben und die Anlage "Außergewöhnliche Belastungen". In beiden Vordrucken schlummert womöglich einiges an Potenzial für ein paar hundert Euro, die man sich vom Fiskus zurückholen kann. Die wichtigsten Zeilen finden Sie im Folgenden kurz erklärt.

Sonderausgaben

Wer die Anlage Sonderausgaben nicht ausfüllt, bekommt im Steuerbescheid automatisch einen Pauschbetrag von 36 Euro beziehungsweise 72 Euro (ledige/ verheiratete Steuerzahler) angerechnet.

Kirchensteuer

Gezahlte Kirchensteuern sind Sonderausgaben – und gehören in Zeile 4 der Anlage Sonderausgaben. Das lohnt sich besonders für Arbeitnehmer. Den Betrag übernehmen Sie einfach aus der Jahreslohnbescheinigung Ihres Arbeitgebers. Auch Kirchgeld, das einige Landeskirchen bei glaubensverschiedenen Ehepartnern erheben, ist abzugsfähig. Den Steuerabzug gibt es auch für Erben, die die Steuerschuld ihres Erblassers beglichen haben (BFH-Urteil vom 21. Juli 2016, Az. X R 43/13). Der Fiskus will aber in 2019 zurück-erstattete Kirchensteuer gegenrechnen – den einzutragenden Wert übernimmt man aus dem Steuerbescheid für 2018.

Spenden

Geldspenden an mildtätige, kirchliche, religiöse oder gemeinnützige Organisationen sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar (Zeilen 5 und 6). Bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen (Zeilen 7 und 8) beteiligt sich der Fiskus mit 50 Prozent der Ausgaben, höchstens aber mit 825 Euro (Ehegatten 1.650 Euro).



Biallo-Tipp: Seit 2017 müssen der Steuererklärung keine Belege mehr beigelegt werden. Wenn das Finanzamt nachfragt, sollte man die Unterlagen aber parat haben. Bei Spenden von mehr als 200 Euro erwartet der Fiskus meist eine Spendenbescheinigung der jeweiligen Organisation – bei geringeren Beträgen reicht auch der Kontoauszug als Nachweis. Der vereinfachte Spendennachweis gilt übrigens bei Zuwendungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe auch bei höheren Beträgen. Das hat das Bundesfinanzministerium per Erlass vom 22. September 2015 (Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:015) geregelt.

Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder ein Erststudium darf man bis zu einer Summe von 6.000 Euro auch weiterhin nur als Sonderausgaben absetzen (Zeilen 13/14). Dazu gehört auch die Weiterbildung in einem erlernten, aber nicht ausgeübten Beruf.

Das Bundesverfassungsgericht hat leider mit Beschluss vom 19. November 2019 (Az. 2 BvL 22-27/14) die steuerliche Benachteiligung von Erststudenten abgesegnet. Sie dürfen auch weiterhin ihre Studienkosten nicht als Werbungskosten über die Anlage N abrechnen. Ihnen bleibt, wie bisher, nur der Sonderausgabenabzug. Ein möglicher Steuervorteil verpufft allerdings, wenn man nicht über ausreichend hohe Einkünfte verfügt, um den steuersparenden Abzug auch auszuschöpfen.



Biallo-Tipp: Negativ hat das Bundesverfassungsgericht nur über die Kosten eines Erststudiums entscheiden. Wer dagegen ein duales oder Zweitstudium (Master) absolviert, in die Lehre geht oder neben dem Beruf als Student an einer Fern-Uni eingeschrieben ist, kann diese Kosten als Werbungskosten abziehen (Anlage N).

Steuer-Tipp für 2020

Mit einer pfiffigen Gestaltung gelingt es aber doch, das Finanzamt an den Kosten des Studiums zu beteiligen. Denn nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2016 (Az. 11 K 2951/15) ist es völlig legal, wenn die Eltern ihrem studierenden Kind statt des fälligen Barunterhalts gleich eine ganze Einkommensquelle auf Zeit überlassen, damit der akademische Nachwuchs sein Studium selbst finanziert. Besitzen die Eltern zum Beispiel eine vermietete Immobilie, deren Ertrag sie bislang mit dem eigenen Spitzensteuersatz von 45 Prozent versteuern müssen, ist das Sparmodell schon perfekt. Mithilfe eines auf fünf Jahre (2020 bis 2024) befristeten unentgeltlichen Nießbrauchs überlässt man seinem Kind diese Immobilienerträge, damit es damit sein Studium finanziert. Ohne weiteres Einkommen ist die Steuerbelastung des Kindes auf die Mieteinkünfte deutlich niedriger als bei den Eltern.

Für die Übertragung des Nutzungsrechts genügt ein schuldrechtlicher Vertrag. In den bestehenden Mietverträgen muss das Kind als Vermieter ausgewiesen werden – das geht allerdings nur mit Zustimmung der Mieter. Das entfällt, wenn die Familie den "Zuwendungsnießbrauch" wählt. Dazu muss das Nutzungsrecht notariell beurkundet und im Grundbuch eingetragen werden. In beiden Fällen muss der Nachwuchs die laufenden Grundstückskosten übernehmen. Wichtig: Abschreibungen für die Immobilie entfallen für die Zeit der Nutzungsüberlassung. Wie die Steuervorteile durch den Zuwendungsnießbrauch genau aussehen, verdeutlicht die Steuerrechnung in den beiden Tabellen weiter unten.

Trennung und Unterhalt

Haben Steuerzahler sich scheiden lassen oder lebt ihr Ehepartner getrennt, so beteiligt sich das Finanzamt an den Unterhaltszahlungen. Bis zu 13.805 Euro sind als Sonderausgaben absetzbar (Zeile 17). Wer für die oder den Ex Beiträge zu einer Basiskranken- oder Pflegepflichtversicherung zahlt, darf das Geld ebenfalls geltend machen (Zeile 17/18). Voraussetzung ist, dass der Empfänger in Deutschland lebt und über die Anlage U zur Steuererklärung seine Zustimmung gibt, denn er wiederum muss den Unterhalt versteuern (über die Anlage SO zur Steuererklärung).

Lässt die oder der Ex statt eines Versorgungsausgleichs eine Abfindung springen, ist die Zahlung ebenfalls absetzbar (Zeile 19-21).



Biallo-Tipp: Haben Sie sich scheiden lassen und dadurch Einbußen bei ihrer eigenen Altersversorgung erlitten, die sie durch freiwillige Zahlungen wieder wettmachen wollen? Dann ist ein aktuelles Revisionsverfahren vor dem BFH für Sie interessant (Az. X R 4/19). Die obersten Steuerrichter des Landes müssen nämlich klären, ob derartige Zahlungen zur Wiederauffüllung der Rentenansprüche als Sonderausgaben oder als vorab entstandene Werbungskosten für künftige Renteneinkünfte geltend gemacht werden können.

Haben Sie im Jahr 2019 solche Zahlungen geleistet, machen Sie diese über die Anlage N als Werbungskosten geltend. Lehnt das Finanzamt den Abzug ab, legen Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch ein und beantragen unter Hinweis auf den anhängigen Musterprozess "Ruhe des Verfahrens". So profitieren Sie vielleicht später ohne eigenes Prozessrisiko von einem Steuerzahler freundlichen Richterspruch.

Steuervorteile durch den Zuwendungsnißbrauch im Überblick:

Mieteinkünfte der Eltern	
Mieterträge	28.000 €
Lfd. Ausgaben für die Immobilie	-7.000 €
Abschreibung	-8.000 €
Zu versteuern mit dem übrigen Einkommen	13.000 €
Steuer (45 % Spitzensteuersatz plus Soli)	6.446 €

Mieteinkünfte des Kindes	
Mieterträge	28.000 €
Ausgaben für die Immobilie	-7.000 €
Abschreibung	0 €
Einkünfte	21.000 €
Studienkosten	- 6.000 €
Zu versteuern	15.000 €
Einkommensteuer plus Soli	1.107 €
Gespart pro Jahr (6.446 € - 1.107 €)	5.339 €
Steuerersparnis in fünf Jahren (2020 bis 2024)	26.695 €

Quelle: Biallo.de, eigene Recherche, Mai 2020

[Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in unserem kostenlosen Newsletter.](#)

Die Informationen stellen den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Juni 2020 dar.

Impressum:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf
Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registriergericht: Amtsgericht Augsburg, Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

